

Die... er... ich... S. 90...

Volksblatt

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Raumburg-Weißenfels-Zitt, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Geißstraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telegraphen-Adresse: Volksblatt Casselale.

Nr. 275

Mittwoch den 25. November 1896.

7. Jahrg.

Werbe jeder Genosse unablässig für Stärkung seiner gewerkschaftlichen Organisation, für Beitritt zum Sozialdemokratischen Verein und für neue Abonnenten des Volksblattes.

Zivil und Militär.

Das Emporwachsen des Militarismus ist erst eine Ergründung dieses Jahrhunderts. Je mehr das Bürgerium durch seine kapitalistischen Neigungen an innerer Kraft verlor, desto rückfälliger wirkt es sich trotz aller Willensleistungen dem Militarismus in die Arme, der es vor dem aufstrebenden Proletariat, dem „inneren Feinde“, bewahren soll. Innerlich verachtet und verachtet ja der Großbürger als „Jungferleiber“ in Uniform, aber er weiß, daß sie seinen Selbststand bedrohen sollen und deshalb beugt er sich äußerlich vor ihnen, bringt für sie alle Opfer und sucht sie dadurch bei guter Stimmung zu erhalten.

Und Brutalität, die selbst die Verhängnis unter den preussischen Beamten empfiel. Wer ihnen in den Weg kam und nicht bereit war, sich auszuweichen oder nicht weit genug auszuweichen konnte, wurde mit dem Revolver und mit dem Degenmuff bestiet, Frauen und Jungfrauen, die das Unglück hatten, in das Reich dieser entarteten Jugend zu geraten, wurden durch die schamloseste Verleumdung in den Ruf der „Schandfresser“ injiziert. Die Hande führten in Heil und Wohlstand und bei den Konditionen das große Wort. Wir werden, lärmten sie, den Franzosen und ihrem Bonaparte schon zeigen, um was es sich handelt, wenn sie uns zu nahe kommen. Er soll uns kennen lernen.

Im Revolutionsjahre 1848 lagte in der Nationalversammlung einmal der Prinz von Preußen, nachmaliger Kaiser Wilhelm I., der für den Kreis Westphalen gewählt war: „Der Militärruf ist der Ehrenruf; das ist der Ruhm, den der Herr trägt.“ Darauf erwiderte der Abgeordnete Freiherr v. Büde: „Ich mache den Abgeordneten für Westphalen darauf aufmerksam, daß der Ruhm nicht den Mann macht, sondern das Herz, das unter ihm schlägt.“ Und aus der „guten alten Zeit“ erinnert der Herr Zeitung an eine Rabinetsordre, welche Kaiser Theodor 496 n. Chr. an Serenus richtete, als er ihm das Perseusmum Gracien übertrug. Diese Rabinetsordre lautet: Keine geringere Sache ist Ihnen anvertraut, als die Sicherheit des Reiches. Aber ich, daß die Ihrem Kommando unterstellten Truppen mit der Bewehrung nach dem bürgerlichen Rechte leben sollen und daß ihr Sinn sich nicht bereits überhebe, weil er sich bewaffnet sieht. Denn der Schild unseres Heeres soll der Natur Nahe schaffen, damit sie unter diesem Schirm um so glücklicher eine leichtere Freiheit genießen könne.“ (Cassiodor, variarum liber VII. Formula ducatus Rhaetiarum IV.) Das war anno domini, als es noch keine Venturians der Kiesege gab.

haben sollte, trotz ihrer Erklärung, daß Zeugnis zu verweigern, zwangsweise unterrichtet worden sei. Derartige Befehle sind geeignet, nicht nur das weibliche Schamgefühl, sondern auch das Freiheits- und Gerechtigkeitsgefühl aus dieser zu verlegen. **Abg. Dr. v. Marquardt** (nalt.) führt aus, daß die Reichsjustizkommission und eine ganze Reihe von Kommentatoren unter ihnen auch Herr v. Schwabe, sich auf die Seite des angegriffenen Reichsgerichts gestellt hätten. Die Annahme des Antrages hätte nicht nur im Interesse der Verteidigung gelegen; es könnten Fälle vorkommen, wo gerade das Gegenteil eintrete. **Abg. Fehr**, v. **Stülkingen** (Weichb.) bemerkt, daß die Untersuchung nicht in bester Weise ausgeführt werde, und wieder sich gegen den Antrag. **Abg. Schmidt-Börburg** (zent.) tritt für den Antrag ein, ein, der vorläufig den besten Ausweg bilde. **Abg. Dr. Förster** (Antil.) bemerkt, daß der Reichstag allerdings kein Gericht sei, daß die Reichsgerichts- und die Reichsgerichtspräsidenten bei dem Reichsgericht besprochen könne. Er hoffe auf eine bessere Auslegung, als es der Antrag Richter sei, in dieser Legung. **Abg. Fehr** (Antil.) bemerkt, daß der Antrag Richter nicht im Interesse der Verteidigung liege, sondern im Interesse der Staatsanwaltschaft. **Abg. Fehr** (Antil.) bemerkt, daß der Antrag Richter nicht im Interesse der Verteidigung liege, sondern im Interesse der Staatsanwaltschaft.

Abg. Fehr (Antil.) bemerkt, daß der Antrag Richter nicht im Interesse der Verteidigung liege, sondern im Interesse der Staatsanwaltschaft. **Abg. Fehr** (Antil.) bemerkt, daß der Antrag Richter nicht im Interesse der Verteidigung liege, sondern im Interesse der Staatsanwaltschaft.

... bestimme ich hierdurch, daß ich in meinem Namen und von meinetwegen der bürgerlichen Bevölkerung nachdrücklich bekannt machen und aufgeben sollte, wie jüdisch sein Offizier von dem höchsten an bis zum untersten, abwechselnd einem Unteroffizier oder gemeiner Soldat, wenn er mit einem Bürger oder Einwohner Dömel's bedankt, sich unterstellen soll, sich selbst nicht zu brüthen, an altertümlichen aber einen Bürger zu schimpfen, mit Worten über zu traktieren oder gar zu schlagen und in Arrest bringen zu lassen, sondern daß vielmehr, wenn Streitigkeiten zwischen einem Offizier oder Soldaten und zwischen einem Bürger vorkommen, es überall so gehalten wird, daß, wenn nämlich der Soldat sowohl, als der Bürger, complexlos (Mitteilungsbe) sind, die Sache durch ein iudicium mixtum (gemischtes Gericht) abgehen werden muß. Ist aber dieses nicht, so soll der Offizier oder Soldat gegen den Bürger bei dem vorgelegten Magistrat der Bürger aber, wenn er Klagen gegen den Soldaten ist, bei dem Regiment klagen und alle die justiziäre Untersuchung und rechtliche Abklärung der Klagen. Sollte ein Offizier oder Gemeiner sich zu weit verhalten, daß er einen Bürger mit harten Schimpfworten oder mit Schlägen traktierte, so soll derselbe sogleich in Arrest gesetzt und über ihn Kriegsrecht gehalten, auch er davon scharf bestraft werden...

Deutscher Reichstag.

130. Sitzung vom 23. November 1896. Die zweite Beratung der Justiznovelle wird fortgesetzt. **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl. **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

... **Abg. Nitschke** (zent.) beantragt, dem § 103 der Strafrechtsordnung folgende Fassung zu geben: Die Unterbringung des Sträflings einer Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig. Die körperliche Untersuchung unvorurteilbarer Personen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, selbst gegen den Willen der betreffenden Person gestattet. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist unbegründet, die zwangsweise Untersuchung ist eine Art Tortur, eine Brutalität und verleihe namentlich bei weiblichen Personen aufs tiefste das Schamgefühl.

Ein Verrückter.

Kampf und Ende eines Lehrers.

Von Joseph Huberer.

(Nachdr. verb.) **Öffert** reichte dem Lehrer ein kleines Goldstück über den Tisch, bezahlte mit einer ermunternden Bewegung, als gäbe er einem Bettler ein Almosen. **Gott** ludte es, dem unterrichtenden Patron die Münze aus der Hand zu schlagen und auf und davon zu rennen. Aber Annas bittende Worte hatten ihn bis zu dieser Stunde von jeder Benützung abgehalten und besaßen ihn auch jetzt und er griff mit bebenden Fingern nach der Münze. **Danke**, Herr Förster, nicht Güßfert gnädig. **Der** Lehrer ließ das Goldstück in seinen Rock verschwinden und spielte dann wieder mit seinem Messer. Ihm war die Verwahrung dieser betrübten Menschen noch entsetzlicher, wie die langweilige Speiseförderung, des Marzialschens. Auch wieder jetzt nämlich die Grabschuldung rührte. Heute noch mußte er mit dem Weichhüter reden, wenn er nicht riskieren wollte, daß morgen schon die Unternehmung des Dokuments offenbar wurde. **Ruhig** und lebend dachte er vorzugehen. Sein Absicht von Anna hatte ihn so tief erschüttert, daß er ihren Willen Gehör geben und folgen eine kleine Grundstücken nicht leben wollte. **Der** Lehrer betrachtete er den Weichhüter. Der schien gut aufgeleitet zu sein. Er unterließ sich mit seinen Nachbarn und nicht zu den Töchtern des Försters hinüber, die zu beiden Seiten des Lehrers saßen. Sein Wort hatten diese schwächeren Gespräche in ihren Häuten, wobei Musikanten während der ganzen Zeit gelächelt. Mit niederschlagenden Augen saßen sie an dem Tisch und ihre bange, ausdruckslose Gesicht machten den Eindruck, als wären sie von den traktierten Flühen des roten Feuers frumm und tief gebrochen. Keine von ihnen wogte den Kopf nach der Seite zu richten, als jetzt ein lautes Getöse den Beginn des Tanzes verhielt. Sie sahen nur den alten Weichhüter vor sich, der wie auf seinen Stühle herabgerauscht war und nun zu schreien begann. **Worte** der Mann gar an. Dann war er ein flüchtendes auf seinem Daniel auf, kam ein Glas leer und fiel in die alte Lage zurück, wobei er quakende Laute ausließ. **Wach** Wort betrachtete ihn jetzt. Der Bauer war erschrocken un-

säßig, ein Wort zu verstehen. So bot sich die beste Gelegenheit, den Weichhüter anzuwenden, der Worte der Laie sah und mit höchlichem Schrecken seine Zähne rauchte. **Der** Herr war mit Recht zum Tanze gegangen und sein Beispiel befolgt alle anderen Gäste. So daß der Lehrer den Benefiziaten für sich ganz allein haben konnte. **Rang** kam ging er auf ihn zu. **Schweigen**, ich müßt Sie gern einen Augenblick sprechen. **Unter** der Hand der Angezogene zu ihm empfangt. Der Ton, in dem der Lehrer gesprochen hatte, sagte ihm, daß es sich um nichts Gleichgültiges handeln konnte. **Ja?** **Hier?** **Der** Benefiziat beutete auf den durchschlagenden Saal. **Ja**, ich muß es Ihnen gleich sagen. **Was** betrifft es denn? **Frage** der Weichhüter, indem er nach der Seite rückt und den linken Arm auf den Tisch legt. **Was** selbst betrifft's, Hochwürden, antwortete der Lehrer und legte sich auf den Stuhl des Försters. **Die** Musik brach ab, der erste Tanz war zu Ende gelieft. Keines der Paare lehrte an die Tafel zurück. Ungehört konnte der Lehrer fortschreiten. **Es** geht aber auch noch zwei andere Menschen an. Hochwürden, nämlich den Förster Walter und die Anna ... Sie haben nie mit mir darüber gesprochen. Herr Benefiziat, über das was vorfallen ist ... Sie haben mit mir kein Wort gesagt und ich erkenne das Dankbar an ... Herr Benefiziat, aber ... weil ich eben net gewußt hab, wie Sie darüber denken. Herr ... Herr Benefiziat, ja ... **Wie** ich darüber denke? **Unter** nach ihm der Weichhüter. **Können** Sie sich das nicht selbst sagen, wie ich als Briefler und als Ihr Vorgesetzter über so etwas denken muß? **Der** Weichhüter, aber ... Sie haben mich auch gar net verteidigt ... in Schul nehmen, aber ... nur ein ... Herr Benefiziat ... **Es** hütte und spielte nervös mit den Gliedern seiner Arme. **nur** um ein bißl ich Sie: Zeigen Sie nicht an! **Der** Weichhüter blieb einen großen Zug aus seiner Zigarre und drehte sich zu dem Lehrer. **Sagen** Sie mir, begann er gefahren, daß Ihnen eigentlich der Förster Walter Ihre Mitteilung von dem getannt, was es mit mir vor einigen Tagen verhandelt hat? **Kein** Wort hat er mir gesagt. **Wach** Sprach er, denn die Nähe des Weichhüters ermunterte ihn.

... **Sehen** Sie, Hochwürden, fuhr er fort, ich will ja all's thun, was ich nur kann, um noch etwas aus zu machen. **Ich** weiß nicht, was ich Ihnen sagen soll, aber ich will Sie um Verzeihung bitten für alles und ... **Ihnen** hinterher eine lange Rede drehen, nicht wahr? **Das** denken Sie doch! **Wart** der Briefler ließ ihn sitzen. **Aber** Gattig gab sich noch lange nicht werden. **Kein** Mann, wenn Sie mich diesmal können, will ich Ihre Andenken hochhalten. **Das** kennt man. **Ja** für Sie, Hochwürden, reden Sie net so. **Sie** wissen ja selber, wie lange Jahre ich verlobt bin, was für eine enbloße Zeit ich auf mich Anstellung wart und was ich oft ausgehalten hab. **Was** haben Sie sich nur selbst ausgedacht. **Wach** begann sich. **Er** wollte alles hineinnehmen und über sich ergehen lassen, weil ihm Anna befähigt, dem Augen schwebte, die ihre Hände tappend noch ihm ausstreckte. **Wach** war ja das Schätzchen noch nicht eingehanden: die Erhebung des antiken Schreibens. **Gott**, laute er, ich hab mir all's selber ausgedacht. Herr Benefiziat, aber bedenken Sie, daß ich ein ... ein Weichhüter geworden bin, der ... der immer weiß, was er thun soll, der ... er hütte und brachte es nicht heraus. **Wach**, Herr Benefiziat, tief er wieder, wenn Sie noch hinhören. **Er** wollte alles hineinnehmen, was ihm in seine Verordnungen in seiner Welt eingeleitet lagen. **Das** was will ich net, ist billigt ja nur: Lassen Sie Gnade für Weichhüter. **Genau** dieselben Worte hat der Förster Walter zu mir gesagt und ich habe ihm geantwortet, daß ich ein solches Vergessen, eine berartige Unbilligkeit nicht stillschweigend danda darf. (Fortsetzung folgt)

